

23.3.2021

Informationsbroschüre

KGS Gronau – Qualifikationsphase



Sascha F. Werhahn
s.werhahn@kgsgronau.de

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
	Allgemeine Informationen	4
1	Allgemeine Bezeichnungen an der KGS Gronau	5
2	Aufgabenfelder und Wahlbedingungen	5
3	Schwerpunkte und Bedingungen	6
3.1	sprachlicher Schwerpunkt	6
3.2	naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	8
3.3	gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	10
3	Fremdsprachen	12
3.1	neu begonnene Fremdsprache	12
5	Anforderungsniveaus	13
5.1	Erhöhtes Anforderungsniveau (eA)	13
5.2	Grundlegendes Anforderungsniveau (gA)	13
6	Schriftliche Arbeiten (Klausuren)	13
7	Bewertungen im Punktesystem	14
8	Tutorium	14
9	Freiwilliges Zurücktreten und Wiederholen	14
10	Abschlüsse	15
10.1	Schulischer Teil der Fachhochschulreife	15
10.2	Allgemeine Hochschulreife	15
11	Zulassung zur Abiturprüfung	15
12	Abiturprüfung	16
12.1	Schriftliche Abiturprüfungen	16
12.2	Mündliche Abiturprüfungen	16
12.3	Zusätzliche mündliche Prüfungen	16
12.4	Abbruch der Abiturprüfung	17
12.5	Wiederholung der Abiturprüfung	17

Kapitel	Inhalt	Seite
12.6	Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfungen	17
12.7	Täuschungsversuch in der Abiturprüfung	17
13	Gesamtqualifikation	17
13.1	Umrechnung der Punktzahlen der Gesamtqualifikation	19
14	Mindestvoraussetzung zum Erwerb eines Latinums	20

Allgemeine Informationen zur Broschüre

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler und liebe Eltern,

in dieser Broschüre möchten wir Ihnen wichtige Informationen zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an der KGS Gronau vorstellen.

Grundlagen dieser Broschüre bilden die aktuell geltenden Erlasse und Bestimmungen des Landes Niedersachsen. Dabei wurden die Inhalte folgender Quellen verwendet:

- *Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO – 2018),*
- *Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO – 2018),*
- *Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK – 2018) sowie*
- *Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK – 2018).*
- *Die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfungen (Broschüre des Niedersächsischen Kultusministerium)*

Die Erlasse stehen zur Einsicht in ausgedruckter Form im Büro des Oberstufenkoordinators bereit. Alternativ können sie auch auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums heruntergeladen werden – www.mk.niedersachsen.de.

Die hier vorgestellten Informationen wurden für die KGS Gronau angepasst. Fächer, die an unserer Schule in der Qualifikationsphase nicht oder noch nicht angeboten werden, sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgeführt.

Für die Abiturjahrgänge 2018 sowie 2019 gelten einige Übergangsregelungen der einzelnen aktuellen Erlasse aus 2016.

Für mögliche Fehler oder Missverständnisse übernehmen wir keinerlei Haftung. Für Rückfragen steht das Oberstufenteam zur Verfügung – Ansprechpartner finden Sie auf unserer Oberstufen-Homepage (www.kgs-gronau.de/oberstufe).

1. Allgemeine Bezeichnungen an der KGS Gronau

Die Qualifikationsphase beinhaltet die beiden Schuljahrgänge 12 und 13 (im G9-Schulsystem). Die Schülerinnen und Schüler belegen 4 Schulhalbjahre bzw. 4 Semester in der Qualifikationsphase.

Die folgende Übersicht verknüpft verwendete Abkürzungen dieser Broschüre:

erstes Halbjahr Jahrgang 12	zweites Halbjahr Jahrgang 12	erstes Halbjahr Jahrgang 13	zweites Halbjahr Jahrgang 13
12.1	12.2	13.1	13.2
Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2

2. Aufgabenfelder und Wahlbedingungen

Unterrichtsfächer werden in drei sog. Aufgabenfelder geordnet. Nur Sport und das Seminarfach finden sich nicht in diesen Aufgabenfelder.

A sprachlich- literarisch künstlerisch	B gesellschafts- wissenschaftlich	C mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch
Deutsch	Politik-Wirtschaft	Mathematik
Englisch	Geschichte	Biologie
Französisch	Erdkunde	Chemie
Latein	Religion	Physik
Kunst	Werte und Normen	Informatik
Musik		
Darstellendes Spiel		

Diese Unterrichtsfächer werden wie folgt unterschieden:

- Schwerpunktfächer sind die beiden Fächer, die den Schwerpunkt kennzeichnen.
- Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik.
- Ergänzungsfächer sind alle übrigen Fächer, in denen eine Mindestbeleg- und Einbringungsverpflichtung besteht.
- Seminarfach ist ein neues Fach, in dem studien- und berufsvorbereitende Methoden, selbstgesteuertes Lernen sowie fächerübergreifendes Arbeiten geübt werden. Im zweiten Semester der Qualifikationsphase (Q1.2) wird eine Facharbeit angefertigt.

Unabhängig von der Wahl des Schwerpunktes gelten allgemeine Bedingungen bei der Wahl der Prüfungsfächer:

- aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach
- zwei der Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
- drei Fächer auf erhöhtem Niveau (darunter die beiden fachbezogenen Schwerpunktfächer)
- Prüfungsfächer müssen in der Einführungsphase belegt worden sein.

Die Prüfungsfächer 1 bis 3 werden jeweils fünfstündig, die Prüfungsfächer 4 und 5 jeweils dreistündig unterrichtet.

3. Schwerpunkte und Besonderheiten

An der KGS Gronau können die Schülerinnen und Schüler einen von drei Schwerpunkten wählen und in diesem ihre Abiturprüfungen ablegen. Im Folgenden werden die drei Schwerpunkte vorgestellt, zudem wird auf besondere Belegungsverpflichtungen hingewiesen.

Durch die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes sind einige Fächer fest als Prüfungsfächer vorgeschrieben – so ist Geschichte beispielsweise im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt immer erstes Prüfungsfach.

3.1 Sprachlicher Schwerpunkt

Die folgende Übersicht zeigt die jeweiligen Wochenstunden, die Belegungsverpflichtungen sowie für die einzelnen Fächer die jeweiligen Einbringungsverpflichtungen.

	Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre	Einbringungsverpflichtung
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache	5	4	4
	weitere Fremdsprache ³	5	4	4
Kernfächer	Deutsch	3 ⁴	4	4
	Mathematik	3 ⁴	4	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	3 ⁴	4	4
	Musik oder Kunst	3	2	2
	Geschichte	3 ⁴	2	2
	Erdkunde (wenn als P3)	5	4	4
	Politik-Wirtschaft	3 ⁴	2	2
	Darstellendes Spiel	3	2	2
	Religion ⁷ oder Werte und Normen ⁷	3	2	2
	Sport	2	4	
	Seminarfach	2	3	2
Wahlfächer	weitere Fächer	+	+	

Besondere Bedingungen für den sprachlichen Schwerpunkt:

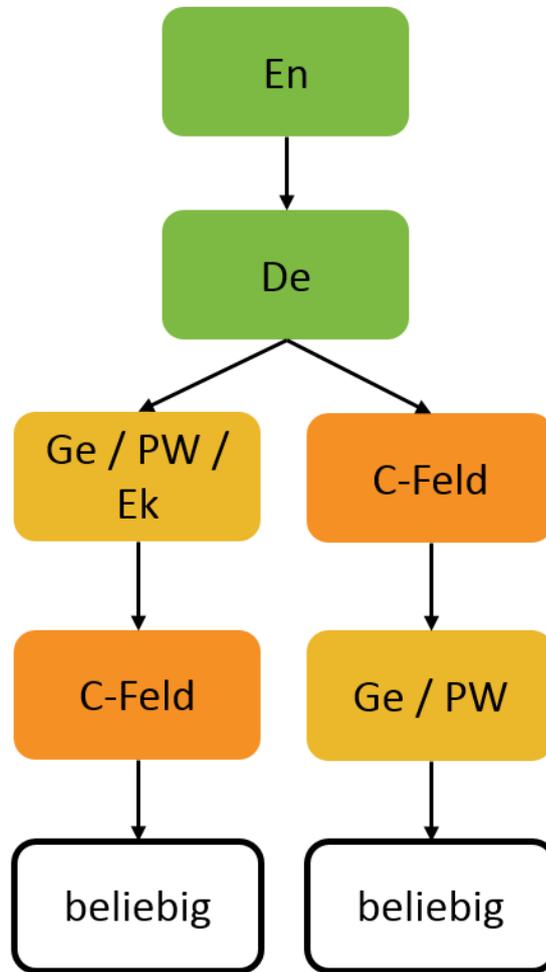
- Das erste Prüfungsfach muss eine fortgeführte Fremdsprache¹ sein.
- Das zweite Prüfungsfach muss Deutsch oder zweite Fremdsprache sein.
- Zweite Fremdsprache muss 4 Semester² belegt werden.

¹ Fortgeführte Fremdsprache bedeutet: Fremdsprachen, in denen im Sekundarbereich I an versetzungswirksamen Unterricht teilgenommen wurde – Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht. Wird eine Fremdsprache im wahlfreien Unterricht erlernt, so gilt sie nur dann als fortgeführte Fremdsprache, wenn sie durchgängig belegt wurde und vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.

² Ein Semester entspricht einem Schulhalbjahr.

Anmerkungen aus Erlass: VO-GO - Anlage 2 (angepasst für KGS Gronau)	
3	Im sprachlichen Schwerpunkt kann die weitere Fremdsprache durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen dieser Fremdsprachen bleiben hiervon unberührt.
4	Ist das Fach drittes Prüfungsfach, beträgt die Belegungsverpflichtung fünf Wochenstunden.
7	Wer nicht das Fach Religion belegt, muss das Fach Werte und Normen belegen.

Allgemeine Informationen zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der KGS Gronau
Beispiele für Prüfungsfächer-Kombinationen im sprachlichen Schwerpunkt:



3.2 Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt

Die folgende Übersicht zeigt die jeweiligen Wochenstunden, die Belegungsverpflichtungen sowie für die einzelnen Fächer die jeweiligen Einbringungsverpflichtungen.

	Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre	Einbringungsverpflichtung
Schwerpunktfächer	Naturwissenschaft	5	4	4
	weitere Naturwissenschaft ^{3,5}	3	4	4
Kernfächer	Deutsch ⁴	3	4	4
	Fremdsprache ⁴	3	4	4
	Mathematik ^{3,5}	3	4	4
Ergänzungsfächer	Musik oder Kunst	3	2	2
	Geschichte ⁴	3	2	2
	Erdkunde (wenn als P3)	5	4	4
	Politik-Wirtschaft ⁴	3	2	2
	Darstellendes Spiel	3	2	2
	Religion ⁷ oder Werte und Normen ⁷	3	4	2
	Sport	2	4	
	Seminarfach	2	4	2
Wahlfächer	weitere Fächer	+	+	

Besondere Bedingungen für den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt:

- Das erste Prüfungsfach muss eine Naturwissenschaft¹ sein.
- Das zweite Prüfungsfach ist Mathematik oder eine zweite Naturwissenschaft.
- Zweite Naturwissenschaft muss 4 Semester² belegt werden.

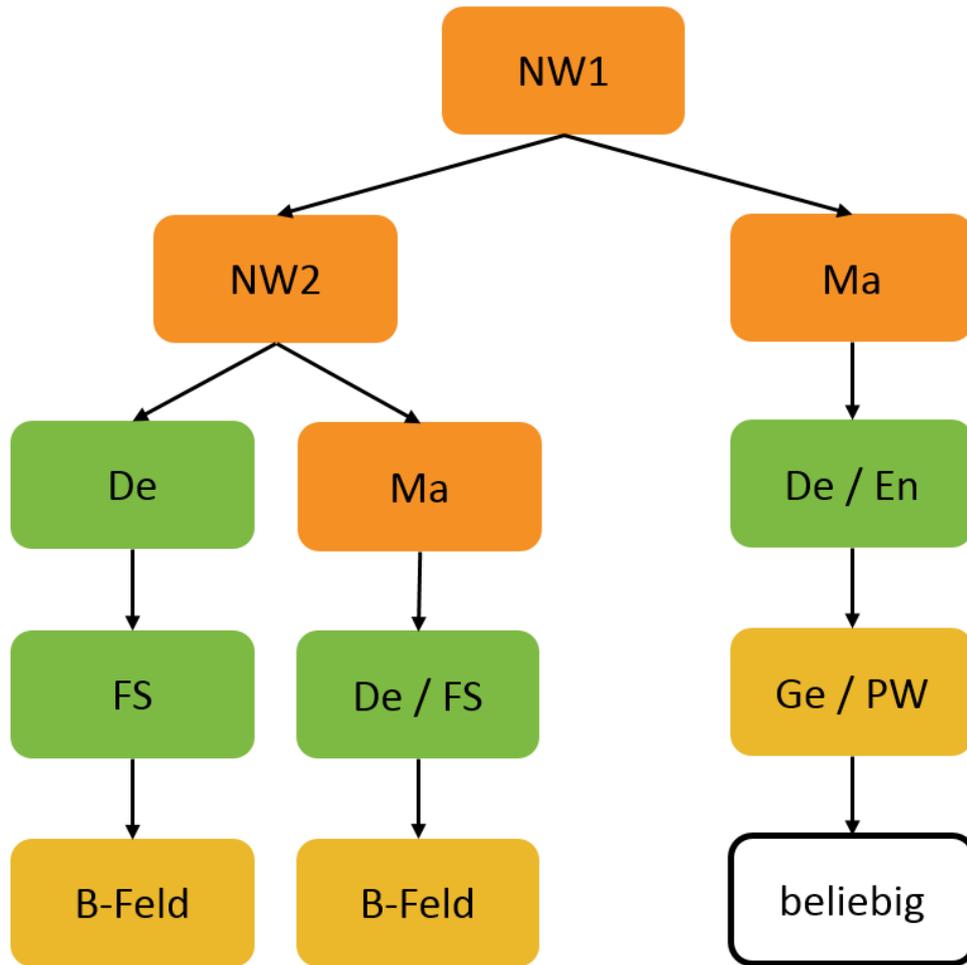
¹ Mathematik zählt nicht als Naturwissenschaft.

² Ein Semester entspricht einem Schulhalbjahr.

Anmerkungen aus Erlass: VO-GO - Anlage 3 (angepasst für KGS Gronau)

3	Ist das Fach zweites Prüfungsfach, beträgt die Belegungsverpflichtung fünf Wochenstunden.
4	Ist das Fach drittes Prüfungsfach, beträgt die Belegungsverpflichtung fünf Wochenstunden.
5	Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Mathematik ersetzt werden; wird sie durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleibt die Belegungs- und Einbringungsverpflichtung in dieser Naturwissenschaft hiervon unberührt.
7	Wer nicht das Fach Religion belegt, muss das Fach Werte und Normen belegen.

Allgemeine Informationen zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der KGS Gronau
Beispiele für Prüfungsfächer-Kombinationen im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt:



3.3 Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt

Die folgende Übersicht zeigt die jeweiligen Wochenstunden, die Belegungsverpflichtungen sowie für die einzelnen Fächer die jeweiligen Einbringungsverpflichtungen.

	Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre	Einbringungsverpflichtung
Schwerpunkt-fächer	Geschichte	4	4	4
	Politik-Wirtschaft ⁴ , Erdkunde	4	4	4
Kern-fächer	Deutsch	4	4	4
	Fremdsprache	4	4	4
	Mathematik	4	4	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	4	4	4
	Musik oder Kunst	2	2	2
	Politik-Wirtschaft ^{4,12}	2	2	2
	Erdkunde (wenn als P3)	5	4	4
	Darstellendes Spiel	3	2	2
	Religion ⁷ oder Werte und Normen ⁷	2	4	2
	weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ¹⁰	4	2	2
	Sport	2	4	
	Seminarfach	2	4	2
Wahl-fächer	weitere Fächer	+	+	

Anmerkungen aus Erlass: VO-GO - Anlage 3 (angepasst für KGS Gronau)

4	Sofern das Fach Politik-Wirtschaft nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es zwei Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden.
7	Wer nicht das Fach Religion belegt, muss das Fach Werte und Normen belegen.
10	Es kann nur ein Fach angewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.
12	Diese Belegungsverpflichtung besteht nicht, wenn das Fach Erdkunde als Schwerpunktfach (P3) gewählt worden ist.

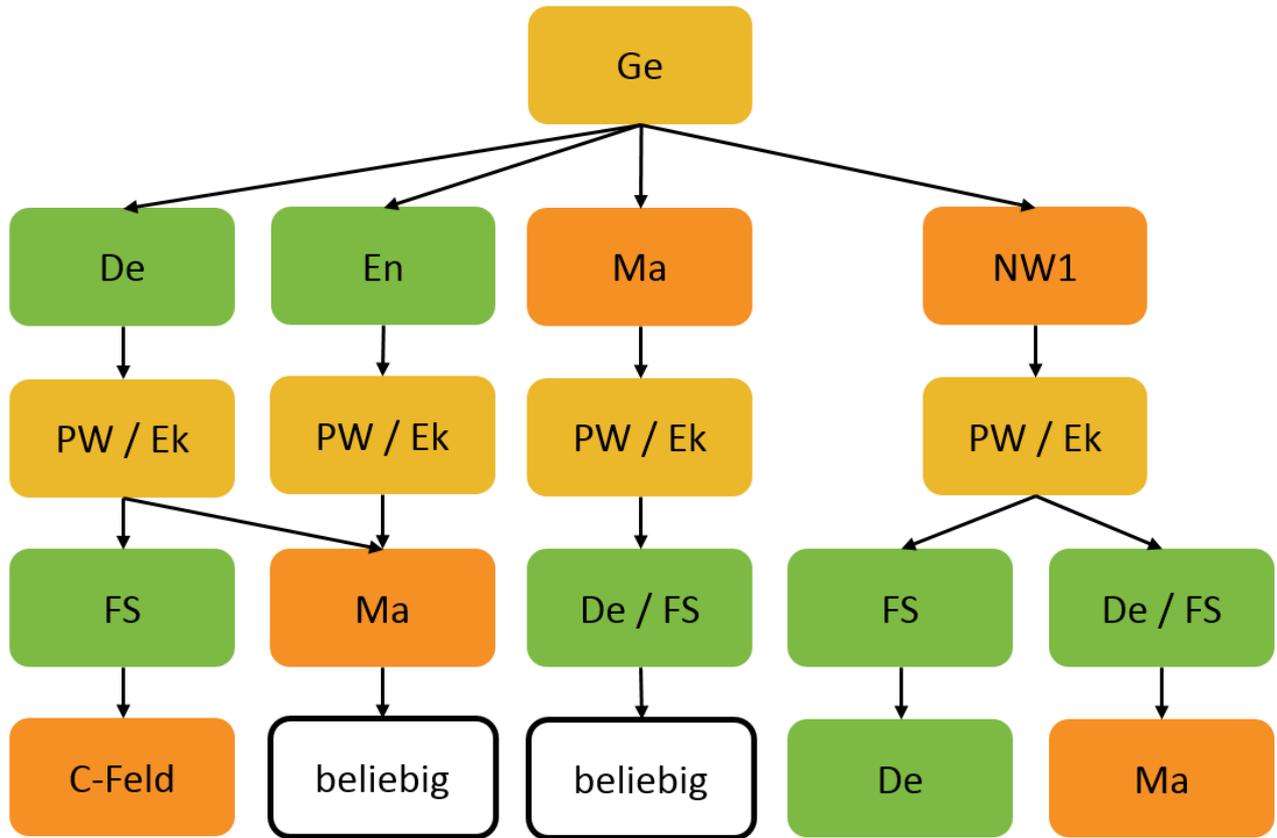
Besondere Bedingungen für den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt:

- Das erste Prüfungsfach ist Geschichte.
- Das zweite Prüfungsfach muss Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.
- Das dritte Prüfungsfach muss Politik-Wirtschaft oder Erdkunde sein.
- Eine zweite Naturwissenschaft¹ oder zweite Fremdsprache¹ muss 2 Semester² belegt werden.

¹ Zusätzlich zur 4 Semester Belegung der ersten Naturwissenschaft oder ersten Fremdsprache.

² Ein Semester entspricht einem Schulhalbjahr.

Allgemeine Informationen zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der KGS Gronau
Beispiele für Prüfungsfächer-Kombinationen im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt:



Hinweise:

- Ist ein Prüfungsfach als „beliebig“ wählbar, muss es eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Prüfungsfach kann ein weiteres Fach aus den Aufgabenfeldern A, B oder C sein.
- Stellt sich nach den Wahlen der Prüfungsfächer heraus, dass ein Prüfungsfach nicht ausreichend oft angewählt wurde, so wird dieses Prüfungsfach nicht angeboten – folglich muss ein anderes Prüfungsfach gewählt werden.
- Beratungsgespräche können ggf. mit der Oberstufenkoordinatorin oder mit dem Oberstufenkoordinator vereinbart werden.
- In der Qualifikationsphase müssen im Durchschnitt 34 Wochenstunden belegt werden.

3. Fremdsprachen

In der Qualifikationsphase muss mindestens eine Fremdsprache durchgehend belegt werden. Im sprachlichen Schwerpunkt ist eine zweite Fremdsprache zu belegen. Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt kann die zusätzliche Einbringungsverpflichtung durch eine weitere Fremdsprache abgedeckt werden. Soll eine Fremdsprache erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach sein, kann nur eine fortgeführte Fremdsprache gewählt werden. Unter fortgeführter Fremdsprache wird eine Fremdsprache verstanden, die seit der 5. bzw. 6. Klasse durchgängig belegt worden ist.

3.1 Neu begonnene Fremdsprache

Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden. Zwei Semester sind für die Gesamtqualifikation einzubringen. Eine neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden – hier berät die unterrichtende Lehrkraft, ob das erreichte Niveau ausreicht.

5. Anforderungsniveaus

Der Unterricht wird in 4-stündigen Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) und in 4- oder 2-stündigen Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau (gA) erteilt. Die ersten drei Prüfungsfächer (P1, P2, P3) werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.

5.1 Erhöhtes Anforderungsniveau (EB-VO-GO §10.4)

„Unterricht in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau dient unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studier- und Vorbereitung und soll in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Dieser Unterricht ist gerichtet auf eine systematische Beschäftigung mit wesentlichen, die Komplexität des Fachgebietes verdeutlichenden Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden; in ihm sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, über längere Zeiträume selbstständig zu arbeiten.“

5.2 Grundlegendes Anforderungsniveau (EB-VO-GO §10.3)

Unterricht in Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau „ (...) dient unter dem Aspekt wissenschaftspropädeutischer Bildung dazu, grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen über ein Fachgebiet zu vermitteln sowie Fähigkeiten zu entwickeln und Fertigkeiten einzuüben.“

6. Schriftliche Arbeiten (Klausuren und Hausarbeiten) (EB-VO-GO §10.8)

Schriftliche Arbeiten werden in der Qualifikationsphase als Klausuren bezeichnet. Für die Anzahl der Klausuren gilt:

- In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr (Q1 und Q2) je Fach drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr (Q3) je Fach eine Klausur geschrieben.
- In den übrigen Fächern werden jeweils zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben.
- Im vierten Schulhalbjahr (Q4) wird in jedem Fach jeweils eine Klausur geschrieben.
- In den Fächern Kunst und Musik kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden.

Für die Dauer der Klausuren ist folgendes festgeschrieben (EB-VO-GO §10.9):

- In Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau dauern sie zwei bis vier Unterrichtsstunden.
- In den übrigen Fächern dauern sie zwei bis drei Unterrichtsstunden.
- Eine Klausur muss unter Abiturbedingungen geschrieben werden.

Im Seminarfach wird in Q1 eine Hausarbeit und in Q2 eine Facharbeit geschrieben (Details sind der Handreichung „Seminarfach“ zu entnehmen).

7. Bewertungen im Punktesystem

Allgemeine Informationen zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der KGS Gronau

In der Qualifikationsphase werden Leistungen in einem Punktesystem erfasst. Der Zusammenhang zwischen den bekannten Notenstufen und den Punktzahlen kann folgender Tabelle entnommen werden:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Kurse mit 04 oder weniger Punkten werden Unterkurse genannt. Von diesen Unterkursen darf nur eine bestimmte Anzahl ins Abitur eingebracht werden (siehe Kapitel 13 Gesamtqualifikation).

8. Tutorium

Jede Schülerin und jeder Schüler wählt spätestens bei Eintritt in die Qualifikationsphase eine Lehrkraft als Tutorin oder Tutor. Diese Wahl gilt im Normalfall für die gesamte Qualifikationsphase.

Die Tutorin oder der Tutor ist für die individuelle Beratung sowie für die Schullaufbahn der zu betreuenden Schülerin oder des zu betreuenden Schülers verantwortlich.

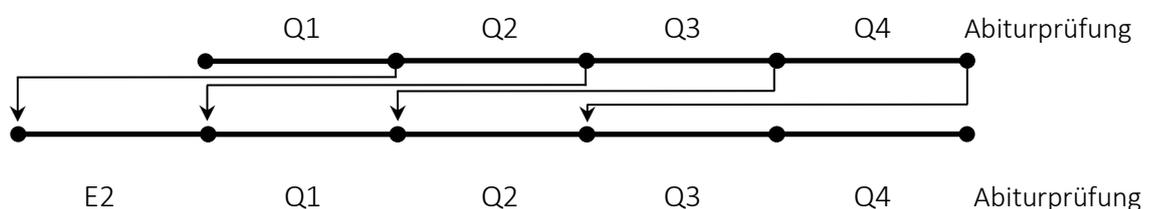
Die Tutorin oder der Tutor nimmt an allen Konferenzen mit beratender Stimme teil, die die von ihr oder von ihm zu betreuenden Schülerinnen und Schüler betreffen.

Die Lehrkraft des Seminarfachs ist auch Tutorin / Tutor.

9. Freiwilliges Zurücktreten und Wiederholen (§ 13 – VO-GO)

Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann in der Qualifikationsphase einmal zurücktreten – folgende Möglichkeiten ergeben sich:

- Ende Q1 in das zweite Halbjahr der Einführungsphase E2
- Ende Q2 in Anfang Q1
- Ende Q3 in Anfang Q2



Eine nichtbestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden.

10. Abschlüsse

An der KGS Gronau können alle gängigen schulischen Abschlüsse erworben werden – darunter auch der schulische Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife (Abitur).

10.1 Schulischer Teil der Fachhochschulreife (§ 17 – AVO-GOBAK)

Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist ein einjähriges Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich. Dieses können wir im Rahmen unserer Schule nicht ermöglichen. Somit erwerben die Schülerinnen und Schüler an der KGS Gronau den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Um diesen zu erlangen, müssen *zwei aufeinander folgende Kurshalbjahre* der Qualifikationsphase für die Ermittlung der Note eingebracht werden. Im Detail bedeutet dies:

- Keiner der einzubringen Kurse darf mit 00 Punkte bewertet worden sein.
- Nicht mehr als zwei Kurse je Fach.
- Erstes und zweites Prüfungsfach in doppelter Wertung mindestens 40 Punkte
- Drittes Prüfungsfach sowie neun weitere Schulhalbjahresereignissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung
- Mindestens 11 der 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Punkte (in einfacher Wertung) bringen, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach
- Die erreichte Gesamtpunktzahl wird schließlich in eine Note umgerechnet.

Die folgende Tabelle zeigt die Fächer, die für den schulischen Teil der Fachhochschulreife eingebracht werden müssen:

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
eine Fremdsprache	2
Mathematik	2
eine Naturwissenschaft	2
Geschichte oder Prüfungsfach aus Aufgabenfeld B	2

10.2 Allgemeine Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife ermöglicht den Schülerinnen und Schülern an einer anerkannten Hochschule bzw. Universität ein Studium aufzunehmen. In Kapitel „13. Gesamtqualifikation“ werden die Details vorgestellt, die zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife erfüllt sein müssen.

11. Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung (§ 8 – AVO-GOBAK)

Am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase (Q3) werden die Leistungsentwicklungen der Schülerinnen und Schüler von einer Prüfungskommission überprüft. Dabei wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Schulhalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erfüllen kann. Sollte hierbei festgestellt werden, dass eine Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet oder nicht möglich ist, werden die betroffenen Schülerinnen oder Schüler darüber informiert.

Nach Vorliegen der Ergebnisse aus Q4 kann eine Schülerin oder ein Schüler sich zur Abiturprüfung anmelden. Dabei ist anzugeben, welche Schulhalbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation eingebracht werden sollen.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

Themengleiche Kurse dürfen nicht eingebracht werden, kein Fach darf doppelt eingebracht werden, und Kurse mit 00 Punkten ebenfalls nicht.

12. Abiturprüfung

Die Abiturprüfungen gliedern sich in zwei Bereiche,

- bundeseinheitliche schriftliche Abiturprüfungen und
- die mündlichen Prüfungen.

Die erreichten Punkte gehen vierfach in die Gesamtqualifikation ein.

12.1 Schriftliche Abiturprüfungen (§ 9 – AVO-GOBAC & EB-AVO-GOBAC)

In den ersten vier Prüfungsfächern wird eine schriftliche Abiturprüfung abgelegt – diese ist bundesweit einheitlich, somit erfährt auch die unterrichtende Lehrperson erst am Tag der Abiturprüfung, welche Aufgaben zu bearbeiten sind.

Zur Auswahl stehen immer mindestens zwei Aufgaben, von denen eine bearbeitet werden muss. Die Bearbeitungszeiten richten sich nach den Anforderungsbereichen:

- grundlegendes Niveau (P4) – 220 Minuten
- erhöhtes Niveau (P1 bis P3) – 300 Minuten.

In diesen Bearbeitungszeiten ist die Auswahlzeit (20 bis 30 Minuten) für die Aufgaben nicht inbegriffen.

12.2 Mündliche Abiturprüfungen (§ 10 – AVO-GOBAC & EB-AVO-GOBAC)

Die mündliche Abiturprüfung muss sich mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftlichen Prüfung als Gegenstand haben. Die Prüfung dauert zwischen 20 und 30 Minuten. Auch zu den mündlichen Prüfungen gehört eine angemessene Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten. Erscheint ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile. In der ersten Prüfungshälfte erhält der Prüfling die Möglichkeit sich zu den Prüfungsaufgaben zu äußern, die er in der Vorbereitungszeit bearbeitet hat. Im zweiten Teil führt die Prüferin oder der Prüfer ein Gespräch mit dem Prüfling, das über die vorbereitete Aufgabenstellung hinausgeht und einen schulhalbjahresübergreifenden Bezug haben soll.

12.3 Zusätzliche mündliche Prüfungen (§ 13 – AVO-GOBAK & EB-AVO-GOBAK)

Werden Teile der Abiturprüfung nicht bestanden oder reichen die erzielten Punkte nicht für die Gesamtqualifikation aus, so werden durch die Prüfungskommission zusätzliche mündliche Prüfungen mit dem Prüfling vereinbart.

12.4 Abbruch der Abiturprüfungen (§ 13 – AVO-GOBAK & EB-AVO-GOBAK)

Kann die Abiturprüfung aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen nicht mehr erfolgreich beendet werden, wird die Prüfung abgebrochen. Sie gilt damit als nicht bestanden.

12.5 Wiederholung der Abiturprüfung (§ 19 – AVO-GOBAK & EB-AVO-GOBAK)

Wenn die Abiturprüfung nicht bestanden ist, hat der Prüfling die Möglichkeit Q3, Q4 sowie die Abiturprüfung einmal zu wiederholen. Die erzielten Ergebnisse aus der ersten Prüfung werden nicht angerechnet.

Wer die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe endgültig nicht bestanden haben, kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren eine Abiturprüfung am Abendgymnasium oder am Kolleg ablegen.

12.6 Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung (§ 20 – AVO-GOBAK & EB-AVO-GOBAK)

Wer an Teilen einer Abiturprüfung ohne einen wichtigen Grund nicht teilnimmt oder Prüfungsleistungen verspätet erbringt, so sind diese mit 0 Punkten zu bewerten. Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Erkrankungen ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.

12.7 Täuschungsversuch in der Abiturprüfung (§ 21 – AVO-GOBAK & EB-AVO-GOBAK)

Wird versucht ein Prüfling die Ergebnisse seiner Prüfung durch einen Täuschungsversuch zu beeinflussen, so ist dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten zu bewerten. In besonders schweren Fällen kann die gesamte Abiturprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

13. Gesamtqualifikation (§ 15 – AVO-GOBAK & EB-AVO-GOBAK)

In der sog. Gesamtqualifikation werden alle erbrachten Leistungen zusammengenommen. Aus diesen wird eine Gesamtnote berechnet – die Abiturnote.

Die Abiturnote setzt sich aus zwei Blöcken zusammen:

- Block I stellt alle Kursergebnisse der Qualifikationsphase zusammen, die gemäß der Einbringungsverpflichtung fest eingebracht werden müssen bzw. frei gewählt werden können. Insgesamt müssen 32 bis 36 Kursergebnisse eingebracht werden.

- Block II stellt die Ergebnisse der fünf Abiturprüfungen zusammen.

In der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, wie die Blöcke sich im Einzelnen zusammensetzen und welche Bedingungen an die einzubringenden Kursergebnisse gestellt werden.

Block	Kurse Bedingung	Halb- jahre	Gewichtung	Mindestpunktzahl
Block I (Pflicht- kurse)	P1 P2 P3	1-4 (12 Kurse)	zweifach max. drei Unterkurse	min. 200 Punkte (max. 600 P.)
	P4 P5	1-4 (8 Kurse)	einfach bis zu sieben Unterkursen	
	12 bis 16 weitere Halbjah- resergebnisse (s. Einbringungsverpflich- tung)	aus 1-4	(je nach einge- brachter Kursan- zahl und der Unterkurse aus P1-P3)	
Block II (Abitur)	P1 – P5 Abiturprüfungen	--	vierfach in drei Prüfungs- fächern jeweils mind. 20 Punkte (max. zwei Un- terkurse)	min. 100 Punkte (max. 300 P.)

Anzahl eingebrachter Kurse	Anzahl Kurse mit mind. 5 Punkten	maximale Unterkurse
32	26	6
33	27	6
34 oder 35	28	6 oder 7
36	29	7

Werden die drei Unterkurse in den ersten drei Prüfungsfächern nicht benötigt, stehen diese für die weiteren Halbjahresergebnisse zur Verfügung.

13.1 Umrechnung der Punktzahlen der Gesamtqualifikation (§ 14 – AVO-GOBAK & EB-AVO-GOBAK)

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0

301	bis	318	3,9
319	bis	336	3,8
337	bis	354	3,7
355	bis	372	3,6
373	bis	390	3,5
391	bis	408	3,4
409	bis	426	3,3
427	bis	444	3,2
445	bis	462	3,1
463	bis	480	3,0
481	bis	498	2,9
499	bis	516	2,8
517	bis	534	2,7
535	bis	552	2,6
553	bis	570	2,5
571	bis	588	2,4
589	bis	606	2,3
607	bis	624	2,2
625	bis	642	2,1
643	bis	660	2,0
661	bis	678	1,9
679	bis	696	1,8
697	bis	714	1,7
715	bis	732	1,6
733	bis	750	1,5
751	bis	768	1,4
769	bis	786	1,3
787	bis	804	1,2
805	bis	822	1,1
823	bis	900	1,0

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Anlage 2 (AVO-GOBAK) berechnet:

Block I	Block II	Gesamtpunkte
$E I = 40P \div S$ <i>P</i> : Punktsumme der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung. <i>S</i> : Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse – doppelte Wichtung wird auch doppelt gezählt	$E II = 4 \times \sum_1^5 PF$ <i>PF 1 bis PF 5</i> ; Ergebnisse der fünf Abiturprüfungsfächer vierfache Wichtung	$E = E I + E II$

14. Mindestvoraussetzung zum Erwerb eines Latinums

Voraussetzung für die zu erreichenden Abschlüsse ist, dass durchgängig am erteilten Unterricht teilgenommen wurde. Details siehe EB-AVO-GOBAK – Anhang 3a und Anhang 3b.

Allgemeine Informationen zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der KGS Gronau

	Latein	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum
1	ab 5. oder 6. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
2	ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • -